

70. 1. Darf der Gerichtsvollzieher den Erlös zwangsweise versteigertter Sachen an den Gläubiger abführen, bevor die Übergabe der verkauften Gegenstände stattgefunden hat?

2. Ist diese Übergabe als vollzogen anzusehen, wenn der Gerichtsvollzieher erklärt hat, daß die Besitzergreifung und Beschaffung der verkauften Sachen seitens der Ersteher sofort erfolgen dürfe?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 16. Mai 1895 i. S. L. (Bekl.) w. G. u. Gen.
(Rl.) Rep. IV. 415/94.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher im Auftrage der unverehelichten Elvira Sch. wegen einer vollstreckbaren Forderung derselben gegen den Gutbesitzer Sch. auf dessen Gute S. verschiedene Gegenstände, namentlich Erntevorräte, im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet und dieselben an Ort und Stelle am 14. Oktober 1889 versteigert. Dabei sind die Bestände an Weizen, Piluschkererbßen, Timothyheu und Saatklee partienweise, das Heu und der Futterklee aber nach Gewicht verkauft worden, nachdem der Beklagte bekannt gemacht hatte, daß Heu und Klee erst am folgenden

Tage vermogen und übergeben werden könnten. Nicht nur die nach Gewicht verkauften Vorräte, sondern auch ein Teil der partienweise versteigerten Früchte blieben nach der am Abende des 14. Oktobers beendeten Versteigerung auf dem Gute liegen. Am Morgen des 15. Oktobers 1889 wurde die Pangsverwaltung des Gutes für die Ostpreussische Landschaft eingeleitet. Infolgedessen sind die am Tage zuvor versteigerten Vorräte, soweit sie sich noch auf dem Gute befanden, mit Beschlagnahme belegt und den Erstherrn entzogen worden. Zu diesen beschlagnahmten Früchten gehörten auch die in dem Thatbestande der Vorderurteile näher bezeichneten Erntevorräte, welche von den Klägern teils nach Gewicht teils partienweise erstanden waren. Den Kaufpreis dafür hatten die Kläger an den Beklagten auf dessen Verlangen bereits am Tage zuvor alsbald nach der Versteigerung bezahlt, und vom Beklagten war dies Geld sofort an seine Auftraggeberin Elvira Sch. abgesendet worden. Die letztere ist vermögenslos, so daß von ihr Ersatz des Empfangenen nicht erlangt werden kann. Die Kläger haben deshalb im vorliegenden Rechtsstreite gegen den Beklagten Ansprüche erhoben, mit denen sie zunächst durch das Urteil zweiter Instanz vom 10. Oktober 1893 zurückgewiesen wurden. Dies Urteil ist auf die Revision der Kläger am 22. Februar 1894 aufgehoben worden.

In den Entscheidungsgründen hat das Reichsgericht damals ausgeführt: Nach § 87 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 206) habe zwar der Gerichtsvollzieher die den Gläubigern zukommenden Beträge an diese ungehäumt auszuführen. Vorausgesetzt sei hierbei aber, daß vorher das Versteigerungsgeschäft eine Erledigung in der Art gefunden habe, daß der von den Bieterern gezahlte Erlös dem Gläubiger wirklich zustehe. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, solange die dem Verkäufer obliegende Übergabe der verkauften Sache an den Erstherrn durch den die Versteigerung bewirkenden Gerichtsvollzieher noch nicht ausgeführt worden sei. In der Regel werde sich allerdings die Abwicklung des Geschäftes, in Folge der Bestimmung des § 718 Abs. 2 C.P.D., in der Weise vollziehen, daß die Übergabe Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises sofort erfolge. Im vorliegenden Falle sei aber vom Beklagten die Verkaufsbedingung gestellt gewesen, daß das Zurwiegen des Heues und des Klees erst

am nächsten Tage stattzufinden habe. Inwieweit habe also die Abwicklung des Geschäftes nicht sofort erfolgen sollen. Der gleiche Gesichtspunkt treffe auch bezüglich der nicht nach Gewicht, sondern in einzelnen Partien verkauften Vorräte in dem Falle zu, wenn der Beklagte die Übergabe derselben — wie die Kläger angeben — ebenfalls noch verschoben gehabt habe. Bei solcher Sachlage habe der Beklagte den entsprechenden Betrag des Auktionserlöses an die Gläubigerin nicht abführen dürfen, so lange von ihm die Übergabe noch nicht vollzogen gewesen sei; vielmehr würde ihm den Erstehern gegenüber die amtliche Verpflichtung obgelegen haben, dafür Sorge zu tragen, daß er in der Lage blieb, das im voraus einkassierte Geld zurückzahlen zu können, falls die Übergabe der versteigerten Früchte durch die Einleitung der Zwangsverwaltung des Gutes rechtlich unmöglich werden sollte.

Bei der anderweiten Verhandlung vor dem Berufungsgerichte sind die Parteien darüber einig geworden, daß eine Übergabe des nach Gewicht verkauften Heues und Futterkleees nicht stattgefunden habe. Dagegen hat der Beklagte hinsichtlich der anderen, von den Kläger partienweise erstandenen Vorräte an Weizen, Hiluschten, Timothyheu und Saattlee behauptet, daß er den Klägern noch am Tage der Versteigerung diese Gegenstände übergeben habe, und daß denselben von ihm bei und nach der Versteigerung an demselben Tage erklärt worden sei, daß sie diese Gegenstände in Besitz nehmen könnten. Über diese Behauptungen hat der Beklagte den Klägern den Eid zugeschoben, welcher von denselben bezüglich der Übergabe angenommen, im übrigen aber zurückgeschoben worden ist. Der Berufsrichter hat nunmehr ohne weiteres nach dem Klageantrage erkannt, und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

... Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme könne es" (wie näher dargelegt wird) „keinem Zweifel unterliegen, daß der Beklagte die partienweise zugeschlagenen Sachen ebensowenig wie die nach Gewicht verkauften Quantitäten den Erstehern übergeben habe. Bezüglich der Übergabe erscheine daher die Eideszuschreibung als unzulässig, weil das Gegenteil erwiesen sei. Was die weitere Behauptung des Beklagten betreffe, daß er den Klägern am 14. Oktober 1889 bei und nach der Versteigerung gesagt habe, sie könnten die partienweise zugeschlagenen Gegenstände in Besitz nehmen, so sei in dieser Be-

ziehung durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß der Beklagte nur vor der Versteigerung, nicht aber bei oder nach derselben eine derartige Äußerung gethan habe. Übrigens würde die fragliche Erklärung allein auch nicht ausreichend gewesen sein, eine Übergabe der in Rede stehenden Gegenstände herbeizuführen.

Diese Ausführungen des Berufungsrichters sind nicht zu beanstanden. Eine vom Beklagten, gleichviel ob vor oder nach der Versteigerung, einseitig abgegebene Erklärung des angegebenen Inhaltes, durch welche er den Klägern gestattete, die von ihnen erkauften Sachen, soweit es einer Zwangsbefreiung nicht bedurfte, bereits am 14. Oktober 1889 in Besitz zu nehmen, würde an sich zur Vollziehung der Übergabe nicht ausreichend gewesen sein.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 9 S. 179 und Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 933.

Den Klägern blieb danach überlassen, ob sie von der ihnen erteilten Erlaubnis Gebrauch machen wollten oder nicht. Hätten die Kläger daraufhin den Besitz ergriffen, so würden damit allerdings die Erfordernisse der Übergabe erfüllt gewesen sein, und der Abführung des Kaufgeldes an die Gläubigerin Elvira Sch. hätte dann nichts im Wege gestanden. Da aber die Kläger die ihnen gestattete Besitzergreifung nicht vornahmen, so blieben die Sachen im Gewahrsam des Beklagten, und dieser hatte also die Besitzübertragung noch zu bewirken, bevor er das Kaufgeld an die Gläubigerin abführen durfte. Demgegenüber geht die Ausführung der Revision fehl, daß der Beklagte seinerseits durch die Abgabe der fraglichen Erklärung alles gethan habe, was zur Übergabe der partienweise verkauften Vorräte erforderlich gewesen sei, und daß derselbe daher nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, wenn die Kläger es verabsäumt hätten, den erledigten Besitz zu ergreifen. In dieser Richtung würde eine andere, dem Beklagten günstigere Beurteilung der Rechtslage nur dann haben eintreten müssen, wenn die Kläger mit der Empfangnahme im Verzuge gewesen wären. Für eine derartige Annahme fehlt aber jeder Anhalt.“